Nro 18.

Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

Adsit virtus patriæque amor & omnia prospere evenient.

Mittwochs den 25. Junius 1794.

Aus Wilna den 11. Junius.

Zu Mitgliedern der Central-Deputation des Großherzogthums Litt. hat der Rath folgende Personen aus dem vormaligen provisorischen Rathe dieses Herzogthums erwählt, nämlich für das Schatzdepartement den Hr. Niesiołowski, Woywoden von Nowogrod; für das Ordnungs-Departement den Hr. Tyzenhauz, Präsidenten von Wilna; für das Departement der Lebensmittel den Hr. Morykoni, Sekretair des Großherzogthums; für das Justitz-Departement den Herrn Mirski, Groß-Sekretair des Großherzogthums; für das Kriegs-Departement den Hr. Białopiotrowicz, Ex-Kriegssekretair; für das Departement der Sicherheit den Hr. Gorecki, und für das Departement des National-Unterrichts den zum Weihbischof ernannten Hr. Pilchowski.

Zu den vielen russischen Gefangenen, welche fast täglich hier eingebracht werden, kamen den 6ten d. M. noch 10 Karabiniers mit einem Offizier hinzu. Die Gefangennehmung dieser Karabiniers macht dem Patriotismus und dem Muthe des Bürgers Johann Zienkowicz Ehre, welcher bey der ersten Nachricht: daß die Russen in ihrem vermeinten Kordon das Gut Wolkolat, welches dem Bürger Xawer Zienkowicz, einem würdigen Landboten des letzten Warschauer Reichstags gehört, sequestriren wollten, sogleich mit etwa 20 bewaffneten Landleuten gegen ein russisches Kommando von 19 Mann zog,

S welchem

welchem die Sequestrirung dieses Guts aufgetragen war. Der Erfolg des Gefechtes war auch so glücklich: daß 10 Russen ihr Leben verlohren und die übrigen 9 mit ihrem Offiziere in Gefangenschaft geriethen. Die Vorsehung scheint offenbahr über das Leben der unsrigen gewacht zu haben, indem von unsrer Seite selbst nicht ein Mann verwundet worden ist. Die Aussage des gefangenen Kapitains und die bey ihm gefundenen Papiere beweisen offenbahr: daß noch mehreren Personen ihre Güter sequestrirt werden sollen. Indeß können wir die Hofnung haben, daß unsre tapfere Krieger ihre Mitbrüder gegen dergleichen Beweise der huldreichen Regierung der Kayserin und ihrer Sorgfalt für die Erhaltung des privat Eigenthums zu schützen wissen werden.

Dieser Tage langte unter der Konvoy von 50 Freywilligen des Districkts Kowno, welche alle mit Kleidungen, Pferden und Waffen aufs beste versehen waren, ein neuer Transport Ammunition an, welche dieselben uns aus dem Auslande zugeführt hat.

Aus Grodno erhalten wir die Nachricht: daß die Kolonne unsrer Linientruppen, welche sonst unter dem Kommando des Fürsten Sapieha, jetzt aber unter der Anführung des Generals Bielak steht, und bis jetzt wegen verschiedener Verhinderungen von Seiten des Feindes in Unthätigkeit blieb, ihre Position verändert habe, so daß sie nun mit den beyden andern Kolonnen in Verbindung steht, und eben deswegen uns einem schnellern Erfolge der Kriegsoperationen entgegen sehen läßt.

Zuruf des General-Lieutenant Jasinski an die Litthauische Nation.

Nach so vielem Unglück, welches dich und dein Land bedrängte, sahst du dich zuletzt genöthigt, zu den Waffen zu greifen, um dich und dein Vaterland zu vertheidigen; und jetzt kannst du die Waffen nicht wieder niederlegen, ohne dich mit Schmach und Elend zu überhäufen. Der Feind, den dein Widerstand wüthend machte, droht dir Verderben. Und wenn er schon damals dich zu vernichten strebte, als du noch durch keinen Widerstand ihm dazu Gelegenheit gabst, um wie viel mehr wird dieses jetzt sein Bemühen seyn. Deine Wohnung ist jetzt nicht mehr die deinige, dein Vermögen gehört nicht mehr dir an; denn entweder hat es der Feind schon vernichtet, oder sucht es noch zu vernichten, und nichts wartet alsdann deiner als Verachtung und Elend und Sklaverey, die dann tiefer als jemals dich darniederbeugen würde. Doch wenn du von Verzweiflung geleitet, muthig dem Feinde entgegen rückst, so kannst du alles was du verlohrst mit einemmal wieder ersetzen. Wohl an denn würdige Nation! schliesse an den dich immer fester an, dem du dein Vertrauen widmest, so kannst du alles hoffen und nichts mehr verliehren, denn dein Land, deinen Ruhm, dein Vermögen verlohrst du ja schon. Die Erde, die du bewohnst, kann doch der Feind dir nicht rauben. Immerhin mag also dein hölzernes

mit

mit Stroh gedecktes Häuschen ein Raub der Flamme werden; bald wird die Beute, die du dem Feinde abnimmst, dir zur Aufführung neuer Wohnungen dienen, und angenehmer wirst du dann im Lande der Freyheit wohnen. Auf dann Brüder! überfallt den Feind in seinem eignen Lande, und behandelt ihn da wie er euch behandelt hat, damit dieser Grausame es fühle, wie sehr es den Unschuldigen schmerzt, in seiner ruhigen Wohnung beraubt und geplündert zu werden. Folgt dabey euren Anführern, die ihren Instruktionen gemäß euch sicher leiten werden. Seyd endlich menschlich gegen diejenigen, die euch nichts böses thaten; allein rächt euch auch an euren Verfolgern. Uebermässige Sanftmuth stürzte Polen ins Verderben; Verzweiflung allein kann es also noch retten.

Kakob Jasińſki,
kommandirender Gen. Lieut.

Brief eines Sohnes an seinem Vater, aus Brześć in Littauen, den 7ten Junius 1794,

im ersten Jahre der wiederentstehenden Freyheit

Bürger! Vater und Wohlthäter!

Sie werden es mir verzeihen, bester Vater, daß ich jetzt, da ich in Diensten des geliebten Vaterlands stehe, meine Pflicht als Sohn nicht erfüllen kann; allein wenn ich gleich nicht persönlich meine Achtung Ihnen an den Tag legen kann, so ist dennoch mein Herz gegen Sie mit der tiefsten Hochschätzung erfüllt. Der Bürger Alexy und mein Bruder werden Ihnen erzählen, wie glücklich ich war, für mein geliebtes Vaterland so viel zu erleiden. Die Vorsehung entriß mich der Rache der nördlichen M...... und gab mir Gelegenheit dem Glück meiner Mitbrüder jene Lebenstage zu widmen, welche der mit Blut befleckte Nachrichter und Vollstrecker barbarischer Befehle schon verkürzen sollte. Ich eile, Vater, auf das Schlachtfeld, um unter der Anführung des höchsten Befehlshabers der bewaffneten Macht zu streiten.

Begleite die Absichten deines Sohnes mit deinem väterlichen Seegen, und der Himmel wird diesen Seegen mit Wohlgefallen betrachten, und mir so viel Kraft und Muth ertheilen als er mir guten Willen gab. Endigt der erhabne Tod fürs Vaterland meine Tage, o so weine nicht über den Verlust deines Sohnes; denn der Tag, an welchem mein Auge zum letztenmale die Sonne in ihrem Glanze erblickt, wird für mich ein Tag höheren Glücks seyn, als der, an dem ich zuerst das Licht der Welt erblickte. Ja, mein Vater! die ersten Tage meines Lebens brachte ich traurig zu unter einer durch Schmach und Verachtung und Sklaverey erniedrigten Nation, aber ich werde es freudig beschliessen dieses Leben unter einem mit Ruhm und Glück um Freyheit gekrönten Volke.

Meine Gattin und Tochter vertraue ich ihrer väterlichen Obhut an, denn die Verfolgung der Tyrannen erlaubte mir nicht, ihnen das letzte Lebewohl zu sagen und ihnen meine Wünsche mitzutheilen.

Machen Sie dieselben, im Fall meines Todes mit meinen häuslichen Einrichtungen bekannt. Meiner Tochter hinterlasse ich zum Erbtheil Vaterlandsliebe und ewigen Haß gegen Tyrannen. Mein ganzes übriges Eigenthum, es mag sich bey mir im Lager oder zu Hause befinden, bitte ich im Namen des Vaterlandes und der Freyheit als ein freywilliges Geschenk in der Ordnungs-Kommission des Distrikts Kobryń niederzulegen. Ich bestimme diese Magistratur besonders zum Empfange meines Vermögens, weil, nachdem ich den Gefahren und den Nachstellungen der Russen entgangen war, dieser Distrikt auf meinem Wege der erste war, in welchem mir das Beyspiel der Bürger-Kommissaire ein Muster der Ordnung, der Sicherheit, der nöthigen Behutsamkeit und unermüdeten Thätigkeit aufstellte.

Auch komme ich für meinen Bruder mit meiner Bitte bey Ihnen ein. Er hat Lust dem Vaterlande zu dienen, haßt wie ich die Tyrannen und Feinde der Menschheit, und droht ihnen Verderben; auch ist er fähig diesen heiligen Dienst fürs Vaterland zu übernehmen, denn sein Arm verkündet Tod, sein Herz fürchtet den Tod nicht, und mehr bedarf es ja nicht. Unterstützen Sie ihn also, bester Vater, damit er das Ziel seiner erhabnen Absichten so bald als möglich erreiche. Unsre gemeinschaftliche Mutter ruft ihre Kinder um Hülfe an; und könnten diese dabey auch fühllos bleiben? Vielleicht finden wir beyde unsern Tod, aber dann, Vater bleiben Sie ja doch nicht verlassen. Sie werden vielmehr im Kreise freyer und glücklicher Mitbürger leben und ihnen zurufen können: „Brüder! auch ich half dieses „unschätzbare Gut, die Freyheit, wieder„erkaufen, zwey meiner Söhne vergossen im „Kampfe für dieselbe ihr Leben!" und wie viel biedere Männer werden Ihnen dann dieses Glücke beneiden? Ich verbleibe mit unwandelbahrer Hochschätzung meines Vaters und Wohlthäters treu-ergebener Sohn und guter Mitbürger.

A. K.

Warschau den 25. Junius.

Vorigen Sonnabend wurden von der Armee des General Zaiączek und verschiedenen andren polnischen Korps gegen 700 kranke und verwundete Polen und Russen nach Warschau gebracht, und größtentheils in das Lazareth verlegt, welches im Branickischen Palais angelegt worden ist. —

Da ein gutes Beyspiel, welches andern zur Nachfolge aufgestellt wird, allemal gute Entschlüsse wirkt; so stattete der Präsident der Stadt Warschau, dem Gardian des hiesigen Franziskaner-Klosters dafür den schuldigen Dank ab: daß er 3 Nowizen die Erlaubniß gegeben hat in Dienste der Armee zu treten, und nach der gänzlichen Vertreibung des Feindes nach Belieben wieder ins Kloster zurückzukehren. Dieses lobenswürdige Beyspiel muß gewiß die Vorsteher andrer Klöster zur Nachfolge auffordern, wenn sie das Gesetz von

1768 in Betref des Alters derjenigen, die in einen Mönchs-Orden treten, sorgfältig durchdenken und in Erfüllung bringen.

Das Kriminal-Gericht machte vergangene Woche dem Publikum bekannt: daß der Bürger Richter, welcher durch den öffentlichen Ankläger und die Tepperschen Erben beschuldigt worden war, den verstorbenen Peter Tepper, am Ostertage tödtlich verwundet zu haben, sich gegen diese Anschuldigungen vollkommen gerechtfertiget, und nach der genauesten Untersuchung von dem Kriminal-Gericht für völlig unschuldig anerkannt und frey gelassen worden ist. Da ferner die Ankläger bey dem Vorfalle nicht gegenwärtig waren, und ihre Beschuldigung bloß auf die Aehnlichkeit gründeten, welche die Dienstboten des verstorbenen Teppers zwischen dem Thäter und diesem Bürger Richter fanden, so hat man diese von der Strafe frey gesprochen, welche auf falsche Ankläger gesetzt worden ist.

Unter den 15. Junius erschien folgendes Universal des höchsten Raths, worinn der Gebrauch festgesetzt wird, den man von den Schatz-Scheinen machen kann:

„Da der höchste Rath die Ausfertigung von Schatz-Scheinen beschlossen hat, um die Requisitionen des Departements der Lebensmittel und der Kriegsbedürfnisse an das Schatz-Departement zu erleichtern; so werden diesen Departements folgende Verhaltungsregeln vorgeschrieben.

1. Der Rath wird den Departements numerirte Assignationen auf eine gewisse Summe im Ganzen geben, wobey bemerkt werden wird, wie viel von dieser Summe in baarem Gelde und wie viel in Schatzbilleten demselben ausgezahlt werden. soll. z. B. nach dieser Vorschrift: Das Schatz-Departement wird gegen die Quittung des Departements der Lebensmittel in baarem Gelde die Summe von 100,000 Fl. und auf Ansuchen dieses Departements in Schatzbilleten die Summe von 400,000 Fl. auszahlen.

2. So bald das Schatz-Departement eine dergleichen Assignation empfängt, so wird dasselbe an das Departement der Lebensmittel, gegen die Bescheinigung des Präsidenten dieses Departements, nach folgender Quittung das baare Geld auszahlen:

„Das Schatz-Departement bezahlt „gegen die unter dem Tage NN. erhaltene „Assignation des höchsten Raths an die „Kasse des Departements der Lebensmit„tel in baarem Gelde die Summe NN."

Unterschrift des Präsidenten

Weiter unten bescheinigt den Empfang der Summe der Kassier des Departements.

3. Eben so wird das Schatz-Departement auf Ansuchen des Departements der Lebensmittel, die auf Schatzbillete angewiesene Summen verabfolgen lassen. Das Schema der Schatzbillete ist unter Litt. A. beygefügt.

4. Das Departement der Lebensmittel wird das Schatz-Departement über jedes auf sein Ansuchen erhaltenes Schatz-

billet

billet quittiren, und der Bürger der dieses Schatzbillet empfängt, wird darüber dem Schatz-Departement folgende Quittung des Departements der Lebensmittel zustellen:

„Das Departement der Lebensmittel „bescheiniget hiermit: daß es von dem „Schatz-Departement für den Bürger N. „in Schatzbilleten die Summe N. erhalten hat."

Unterschrift des Präsidenten.

Auf einem solchen Schatz-Billete müssen die Requisitionen des Departements der Lebensmittel und die verabfolgte Billete des Schatz-Departements besonders numerirt werden.

Nro. 1. A. Schema eines Schatzbillets.

Der unter dem Tage N. dem Departement NN unter Numero N. gegebenen Assignation des höchsten Raths gemäß, wird das Schatz-Departement dem Bürger NN. ein Schatzbillet über die Summe NN. verabfolgen lassen, über deren Empfang Unterzeichnete den National-Schatz quittiren. Gegeben auf der Sitzung des Departements NN.

Unterschrift des Präsidenten und Stellvertreter.

Schatzbillete wie sie das Schatz-Departement schon ausgegeben hat.

Auf obiges Ansuchen des Departements NN. giebt das Schatz-Departement dem Bürger NN. gegenwärtiges Schatzbillet auf die Summe NN. welches nach der unterzeichneten Trassirung von Seiten des Besitzers, den Werth und Kurs der Landesmünzen haben, bey der Einnahme der Abgaben und Steuern, so wie bey dem künftigen Ankauf der Nationalgüter angenommen, oder endlich bey der Zunahme des inländischen Geldes in den Staatskassen und Kammern, gegen vier Prozent jährlicher Intressen eingewechselt werden wird. Diese Intressen werden von dem Tage der Ausstellung dieses Schatzbillets bis zu seiner Rückkehr in den Staatsschatz angerechnet, und also dem Besitzer desselben nach dem Verhältniß dieser Zeit vergütiget werden. (Hier folgt die Unterschrift des Präsidenten und Stellvertreters des Schatz-Departements.) Die Trassirung wird durch folgende Worte angezeigt: Ich trassire dieses Schatzbillet auf den Bürger NN. unterzeichnet der Besitzer NN.

Das Schatz-Departement machte dem Universal des höchsten Raths in Betref der Abgaben und Steuern, unter dem 12. d. M. folgende Einrichtungen bekannt, welche wir hier im Auszuge mittheilen.

Die vor dem letzten Konstitutions-Reichstage gewöhnliche und auf diesem Reichstage durch Gesetze bestimmte Abgaben, sollen auch fernerhin Terminweise bezahlt werden: als an dem März- und September-Termine, die Rauchfangs-Abgabe, die halbe Rauchfangs-Abgabe, das Kopfgeld der Juden, das Zapfengeld von den Starosteyen, die Lebenslangen Besitzer der Starosteyen bezahlen 2 Viertheile, die Exspektanten 2½ Viertheil, und die Erb-

Erbpächter 3 Viertheil, wobey sie zugleich noch einen Schilling von jedem Gulden abgeben. Aus den schon licitirten Starosteien wird die ganze Zins bezahlt und die Stadt Warschau giebt statt des Rauchfanggeldes einen Beytrag von 400,000 Fl. An den Januar- und Junius-Terminen hingegen, wird der 10. 20. und 30ste Groschen von den ländlichen und geistlichen Besitzungen, nebst einen Schilling von jedem Gulden bezahlt. Ueberdies wird jährlich im Monath December das Subsidium charitativum von Seiten der Krone Polen abgetragen werden, und Littauen wird mit dem Junius-Termine wieder anfangen die Abgaben an die Ordnungs-Kommission in der Art zu entrichten, wie dieses vor dem 1sten Febr. 1792, oder vor der Vereinigung der beyden Schatz-Kommissionen statt gefunden hat. Die außerordentliche Steuer wird über das ganze Land in der Art ausgedehnt, als dieselbe von den Bewohnern der Woywodschaft Krakau durch einen in Rücksicht ihrer Woywodschaft gefaßten Entschluß angenommen worden ist. (siehe darüber Nro. 2 unsrer Zeitung.) Von dieser Steuer sind jedoch die Städte Warschau, Krakau, Wilna, Lublin, Brześć in Littauen, Sandomierz, Kowno, Luck und Nowogrod ausgenommen, welche für sich nach dem Beyspiele von Warschau eine außerordentliche Steuer entwerfen, und an den Nationalschatz abliefern sollen. Die gewöhnlichen Abgaben des Junius-termins sollen bis zum 10. Julius, und die außerordentliche Steuer innerhalb des 10. Julius und 10. August, bey Strafe der Exekution, vollkommen an den Nationalschatz abgetragen werden.

Beschluß der in No. 17. abgebrochenen Organisation der Kriminal-Gerichte der Woywodschaften und Landschaften.

4ter Artikel.

1. Alle oben erwähnte Gegenstände des Kriminalgerichts, können nur dann von demselben geschlichtet werden, wenn ein Bürger seine Anklage schriftlich eingiebt, oder von dem Sicherheits-Departement schriftliche Beweise gegen einen Bürger, dem Gerichte eingereicht werden. Der öffentliche Ankläger citirt sodann den anwesenden, oder arretirten Beklagten, und der Prozeß muß nach drey Tagen von dem Gerichte vorgenommen werden. Ist der Beklagte abwesend, so wird er öffentlich citirt, sich wenigstens innerhalb drey Monaten zu stellen. Der Denunciant darf, ohne eine Strafe auf sich zu ziehen, von seiner Anklage nicht abstehen. Die Anklage einer Gattin gegen ihren Mann, oder der Kinder gegen ihre Aeltern, kann nicht angenommen werden.

2. Wer eines Verbrechens gegen den Aufbruch der Nation, eines Landesverraths, eines Todtschlags oder Diebstahls beschuldiget wird, soll sich aus dem Orte seines Verhafts verantworten. Da aber dieser Verhaft blos als ein Mittel angesehen wird, jedem Bürger Gerechtigkeit wieder-

wiederfahren zu lassen; so sollen die in Arrestations-Stand versetzten Personen auch in ihrem Verhaft keiner unnöthigen Unbequemlichkeit ausgesetzt werden.

3. Ein falscher Denunciant soll, nach dem Verhältniß der Größe des angedichteten Verbrechens, wenigstens mit einer zwey wöchentlichen und höchstens halbjährigen Gefängniß-Strafe belegt werden.

4. Das Gericht wird dem Beklagten einen geschickten Vertheidiger zur beliebigen Wahl vorschlagen, und demselben es nie versagen, wenn er sich selbst vertheidigen will.

5. Bey einer wirklichen Krankheit des Beklagten, soll der Termin, an welchen er sich zu stellen verpflichtet ist, allein verlängert werden können.

6. Je größer das Verbrechen und je exemplarischer die darauf gesetzte Strafe ist, desto augenscheinlicher müssen auch die Beweise gegen den Beklagten seyn.

7. Die Klage-Punkte sollen dem Beklagten mitgetheilt, und seine Bemerkungen darüber angehört werden. Eben so sollen diejenigen Punkten des Zeugen-Verhörs, welche den Beklagten des Verbrechens überführen, demselben mitgetheilt werden; und wenn der Beklagte alsdann eine Konfrontation mit den Zeugen verlangt, so soll auch diese ihm nicht verweigert werden.

8. Nach dieser Inquisition soll der Urtheilsspruch gefällt werden, in welchem bestimmt werden soll, daß der Beklagte entweder völlig unschuldig ist, oder daß er des angeklagten Verbrechens nicht überwiesen werden kann, oder endlich daß er völlig überwiesen ist. Im ersten Falle soll das Gericht den Beklagten für frey und völlig unschuldig erklären, dagegen aber den Denuncianten bestrafen; im zweyten Falle soll es den Beklagten eben so wie den Denuncianten von aller Strafe befreien; im dritten Falle endlich wird das Gerichte den Beklagten zur gesetzmäßigen Strafe verurtheilen.

9. Das Gericht soll seine Beschuldigungen niemals auf eine Voraussetzung gründen, und in zweifelhaften Fällen soll das Gericht immer mehr für als gegen den Beklagten entscheiden.

10. Das Urtheil soll nach der Mehrheit der Stimmen gefällt werden, und im Fall die Stimmen-Anzahl von beyden Theilen gleich ist, so soll der ganze Prozeß an das höchste Kriminal-Gericht verwiesen werden.

11. Die Strafe trift allein den Beschuldigten, und soll daher auch der Ehre der Kinder oder Verwandten des Bestraften nicht nachtheilig seyn.

12. Bey Konfiskationen der Güter, soll der Frau ihr eignes Vermögen und das Muttertheil den Kindern, eben so wie den Schuldnern ihre Bezahlung zugesichert werden. Gegeben auf der Sitzung des Raths den 3ten Junius 1794.

Hugo Kollątay, P. d. h. R.

(Nebst einer Beylage)

Beylage zu N°. 18.
der
Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

Nachdem durch ein Dekret des höchsten Raths vom 16. d. M. die preußische Handlungs-Niederlage in Depositum genommen worden ist, machte der Rath in Absicht der Einlösung der Pfänder unter den 22sten d. M. folgendes bekannt:

Die zur Uebernahme der preussischen Niederlagen ernannte Deputation macht hiermit, der Resolution des Schatz-Departements im höchsten Rathe gemäß, allen denjenigen bekannt, welche in dem preussischen Komptoir irgend etwas im Versatze haben, und es in dem bestimmten Termine nicht eingelößt, daß sie verpflichtet sind, alle von der preussischen Handlungs-Kompagnie aufgeliehene Summen zugleich mit den Interessen an die Deputation in derjenigen Münz-Sorte abzuliefern, auf welche sie im Kontrakte übereingekommen sind. Bey der Entrichtung dieser Summen, wird einem jedem das gegen die geliehene Summe im Versatz gewesene Pfand abgeliefert werden. Für die Warschauer Einwohner wird der Termin, in welchem diese Summen entrichtet werden sollen, von jetzt an auf zwey Wochen, und für Auswärtige auf 4 Wochen angesetzt. Sollte während dieses Termins der Eigenthümer sein Pfand durch die Entrichtung der Kapital-Summe und der kontrahirten Interessen nicht einlösen; so wird zugleich angezeigt; daß alsdann nach der im Kontrakt dem preussischen Komptoir zugestandenen Bedingung verfahren werden soll, daß heißt: das Pfand wird auf der Auktion an den Meistbietenden verkauft, oder im Fall es auf der Auktion von Niemanden erstanden wird, an die Münze abgeliefert, damit der wahre Werth angegeben und eine Befriedigung der geliehenen Summen nebst den Interessen erfolgen könne. Sollte alsdann der Ertrag des Pfandes die von dem Komptoir aufgenommene Summe übersteigen, so wird dieser Ueberfluß dem Eigenthümer des Pfandes von der Deputation zurückgestellt werden, so bald er sich deswegen an dieselbe meldet. Auch wird hiermit denjenigen, deren Termin in Betref der Einlösung ihres Pfandes noch nicht verflossen ist, anempfohlen, diesen Termin genau in Acht zu nehmen, indem nach dem Verfluß desselben, die oben angezeigte Strenge auch in Rücksicht dieser Pfänder nach dem Verlaufe von drey Tagen gebraucht werden soll. Gegeben auf der Sitzung der Deputation vom 22sten Junius, 1794.

Den 23. d. M reißte der preußische Minister v. Buchholz von dieser Hauptstadt ab. Diese Abreise war die Folge eines Beschlusses des höchsten Raths, wovon der erwähnte Gesandte durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten

ten benachrichtigt wurde. Eine Eskorte Hulanen begleitet den abreisenden Minister nebst den übrigen zur Gesandschaft gehörigen Personen bis an das näheste Kommando. Vor der Abreise wurden jedoch die Gesandschafts-Effekten von drey dazu ernannten Kommissairen untersucht und mit einem Siegel versehen.

Seit den 17. bis zum 20. Junius giengen bey Warschau auf der Weichsel mehr als 100 mit Korn beladene Kayserliche Schiffe nach Danzig vorbey. Man berechnet daß sich darauf 40000 Scheffel Korn und 20000 Scheffel Haber befanden.

Aus Podgorze in Gallizien den 16. Junius.

Sobald die Truppen der Republick sich aus Krakau entfernten, um die Insurektion weiter zu verbreiten und ihre bedrückten Brüder vom Joche der Uebergewalt zu befreien, war es leicht vorauszusehen, daß Krakau sowohl wegen seiner entfernten Lage, als auch wegen des Mangels an Garnison und Artillerie nicht würde vertheidigt werden können. Unsre Vermuthung ist auch jetzt wirklich eingetroffen, und wir wundern uns selbst noch darüber, daß die Preußen nicht eher als gestern von dieser Stadt Besitz genommen haben. Allein wer wollte auch glauben: daß der glückliche Fortgang unsres Unternehmens auf Krakau beruhe? Giebt es doch keine noch so starke Festung, die sich dem Feinde, der sie belagert, nicht endlich ergeben müßte; um wie viel eher muß dieses also eine offene Stadt thun? Doch mögen die Polen, unsre Brüder, nur tapfer gegen den Feind auf offnem Felde streiten, und ihn aus dem Lande vertreiben, so wird derselbe die Städte eben so leicht wieder verlassen müssen, als er sie in Besitz nahm. Nächstens werde ich die Umstände von der Besitznehmung der Stadt Krakau genauer mittheilen. Ich bin ꝛc. ꝛc.

Extrakt eines Briefes aus Hamburg von einem Sohn an seinen Vater in Warschau den 6. Juny 1794.

Schreiben Sie mir doch wie die Sachen dorten stehen; die Nachrichten die man hier hat, sind alle von Preußen dictirt. In dem Briefe, den Sie mir nach Erhaltung dieses schreiben, erwarte ich aus Ihrer Güte eine richtige Silhouette von Kościuszko und in dem darauf folgenden eine Warschauer Zeitung die etwas interessantes enthält.

Seitdem der Aufbruch der Republick Pohlen erfolget ist. werde ich von einem jeden noch einmal so freudig aufgenommen; Gott gebe, daß sie ihre Konstitution vom 3. May glücklich durchsetzen. Wenn ich bey Ihnen wäre, dürften Sie es mir ja nicht wehren für die Ehre meines so sehr geliebten Vaterlandes zu fechten; Sagen Sie nur ein Wort, und ich bin bey Ihnen. Die polnischen Angelegenheiten interessiren jetzt mehr als die französischen und jeder Hamburger Patriot wünschet unsern Waffen Sieg.
